



STADT LAUFEN

**Verordnung betreffend die Budgetierung
und die Rechnungslegung**

vom 26. Oktober 2015

Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeverordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

Der Stadtrat Laufen, gestützt auf § 76 des Gemeindegesetzes und § 22 Abs. 2 des Organisationsreglements, beschliesst:

A. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Stadtrat, die Stadtratsmitglieder, Kommissionen und Behörden sowie die Mitarbeiter der Stadt Laufen.

§ 2 Grundsatz

Der Stadtrat legt die Budgetrahmenkredite über 5 Jahre, die Berichterstattung sowie die Nachtragskreditregelungen fest. Dazu wird zusammen mit Budget der Gemeindeversammlung der Aufgaben- und Finanzplan zur Kenntnis gebracht.

§ 3 Befugnisse der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst nach § 47 Ziff. 5 und Ziff. 15 Gemeindegesetz über das Budget, den Steuerfuss sowie über die Jahresrechnung.

§ 4 Umfang der Aufgaben- und Finanzplanung

¹ Die Finanzplanung umfasst die Planerfolgsrechnung, die Planinvestitionsrechnung, die Planbilanz sowie die Plangeldflussrechnung.

² Die Finanzplanung wird folgenden Kennziffern ergänzt:

- a. Erste Priorität
 1. Nettoverschuldungsquotient
 2. Selbstfinanzierungsgrad
 3. Zinsbelastungsanteil

- b. Zweite Priorität
 1. Nettoschuld in Franken pro Einwohner
 2. Selbstfinanzierungsanteil
 3. Kapitaldienstanteil
 4. Bruttoverschuldungsanteil
 5. Investitionsanteil

§ 5 Rechtsgrundlage

Alle Ausgaben bedürfen einer rechtlichen Grundlage.

§ 6 Budgeterstellung

Nach § 4 Abs. 1 des Organisationsreglements verteilt der Stadtrat seine Ressorts auf seine Mitglieder. Der Ressortverantwortliche Stadtrat erstellt zusammen mit dem zuständigen Abteilungsleiter das Budget.

B. FINANZPOLITISCHE ZIELSETZUNGEN

§ 7 Finanzpolitische Ziele

Der Stadtrat legt die finanzpolitischen Ziele im Anhang fest.

§ 8 Planinvestitionsrechnung

Bei der Planung und Festlegung der Investitionsprojekte müssen die festgelegten finanzpolitischen Ziele gemäss Anhang eingehalten werden.

§ 9 Planerfolgsrechnung

Aufgrund der Planergebnisse nach § 4 überprüft der Stadtrat die Aufgaben- und Finanzplanung der Erfolgsrechnung und legt die Prioritäten in der Erfolgsrechnung fest.

§ 10 Periodische Überprüfung und Neufestlegung

Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten oder nach einer Neufestlegung werden die finanzpolitischen Ziele neu beurteilt.

§ 11 Indexierung

Die Planerfolgsrechnung und auch die Planinvestitionsrechnung werden nicht an die Teuerung indiziert. Ausnahme bilden die Personalkosten.

C. BERECHNUNG BUDGETRAHMENKREDITE

§ 12 Festlegung Budgetrahmenkredite

¹ Die Finanzverwaltung berechnet für jede Funktion einen 5-Jahresbudgetrahmen der Artengliederung nach § 13.

² Im Anhang werden die Einzelkonto sowie die ermittelten Budgetrahmenkredite ausgewiesen.

§ 13 Kontogruppe Artengliederung

Die Aufwandkonti der Artengliederung „31 Sach- und übriger Betriebsaufwand“ werden durch die zuständigen Stadträte und Abteilungsleiter budgetiert. Die übrigen Aufwand- und Ertragskontos werden durch die Finanzverwaltung festgelegt.

§ 14 Kreditübertragungen im Budgeterstellungprozess

Budgetverantwortliche können in einem Budgetjahr mehr kalkulieren als der Fünfjahres-Mittelwert. Der Differenzbetrag wird als Vortrag den nachfolgenden Planjahren belastet. Demgegenüber werden Budgeteinsparungen den nachfolgenden Planjahren gutgeschrieben.

§ 15 Kontrolle Gesamtbudget

Vor den Detailberatungen im Stadtrat wird der Budgetentwurf durch die Finanzverwaltung allen Budgetverantwortlichen zur Überprüfung und Kontrolle vorgelegt.

§ 16 Finanzkompetenz des Stadtrats

Der Stadtrat kann gemäss § 9 der Gemeindeordnung ausserhalb des Voranschlages und ausserhalb einer Sondervorlage über festgelegte Beträge verfügen. Diese Ausgaben werden keiner Funktion belastet für welche ein Ressortvorsteher verantwortlich ist. In Funktion „0120 Stadtrat“ wird ein spezielles Konto eröffnet.

§ 17 Budgetkreditübertragungen auf andere Funktionen

Ist ein Stadtrat oder Abteilungsleiter für mehrere Funktionen verantwortlich, darf keine Verschiebung von Budgetrahmenkrediten erfolgen.

§ 18 Kreditübertragungen aufgrund Rechnungszahlen

Ist die Gesamtsumme tiefer als der kalkulierte Fünfjahres-Mittelwert, wird der Differenzbetrag den nachfolgenden Planjahren gutgeschrieben. Demgegenüber werden Mehrausgaben den nachfolgenden Planjahren belastet. Allfällige Nachtragskredite nach § 23 werden dem Budgetrahmenkredit angerechnet.

§ 19 Ausnahme

Die Kosten zur Behebung von Defekten an Anlagen oder Zuleitungen welche Betriebsstörungen oder –unterbrüche zur Folge haben und kurzfristig behoben werden müssen, werden der entsprechenden Funktion belastet, aber bei der Kreditübertragung nach § 18 nicht berücksichtigt. Versicherungsleistungen oder Rückerstattungen Dritter sind als Ertrag der Funktion gutzuschreiben.

D. BERICHTERSTATTUNG

§ 20 Periodische Kostenkontrolle

Die Finanzverwaltung erstellt auf Ende eines Quartals eine Gesamtübersicht der Jahresrechnung (Erfolgs- und Investitionsrechnung). Diese weist je Konto den aktuellen Rechnungsbetrag, den Budgetbetrag und den Restkredit und die prozentuale Beanspruchung aus.

§ 21 Genehmigung Kostenkontrolle

Ohne Gegenbericht durch die Budgetverantwortlichen innert 30 Tagen gelten die Verbuchungen als stillschweigend genehmigt.

§ 23 Nachtragskredit Erfolgsrechnung

Ist absehbar, dass ein Budgetrahmenkredit nicht ausreicht, erstellt der zuständige Abteilungsleiter einen Bericht an den Stadtrat und beantragt einen Nachtragskredit.

§ 24 Berichterstattung Erfolgsrechnung

Der zuständige Abteilungsleiter erstattet im Rahmen der Jahresrechnung Bericht über die Verwendung der Budgetrahmenkredite, wenn diese nicht eingehalten werden konnten.

§ 25 Nachtragskredit Investitionsrechnung

Ist absehbar, dass ein Kredit nicht ausreicht, erstellt der zuständige Abteilungsleiter einen Bericht an den Stadtrat und beantragt einen Nachtragskredit.

§ 26 Berichterstattung Projektabrechnung

Durch die Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets oder einer Sondervorlage bewilligte Investitionsprojekte werden nach Fertigstellung oder Vorliegen der letzten Rechnung durch den zuständigen Abteilungsleiter dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt.

§ 27 Periodische Erwartungsrechnung

Auf Ende August erstellt die Finanzverwaltung die erste Hochrechnung für das aktuelle Rechnungsjahr. Prognosegrundlage bilden das Budget, die effektiven Rechnungszahlen sowie allfällige Nachtragskredite nach § 23. Die Erwartungsrechnung wird monatlich erstellt. Letztmals auf Ende Februar des Folgejahres.

§ 28 Umfang der Berichterstattung

Im Bericht der Finanzverwaltung wird das aktuelle Prognoseergebnis, der bisherige Prognoseverlauf betragsmässig und grafisch dargestellt. Im Weiteren werden die bewilligten Nachtragskredite nach § 23f. sowie die beanspruchte Finanzkompetenz aufgeführt.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. November 2015 in Kraft und gilt für das Budget und die Rechnung 2016 und folgende.

Genehmigungsvermerk

Vom Stadtrat mit Beschluss 342 vom 26. Oktober 2015 beschlossen.

Laufen, 28. Oktober 2015

Stadtrat Laufen

Präsident:

Stadtverwalter:

Alexander Imhof

Walter Ziltener

Anhang

Planjahre 2016 bis und mit 2020

Finanzpolitische Zielsetzungen des Stadtrates für die Planjahre [SR-Beschluss Nr. 361 vom 09. November] Finanzkennzahl	Zielsetzung	Kantonale Definition
Selbstfinanzierungsgrad (Gesamter Haushalt)	37 %	Schlecht
Selbstfinanzierungsanteil	4 %	Schlecht
Zinsbelastungsanteil	1 %	Gut
Kapitaldienstanteil	5 %	Gering
Investitionsanteil	16 %	Mittel
Nettoschuld je Einwohner im Jahr 2020	CHF 1'686.00	
Bruttoschuld je Einwohner im Jahr 2020	CHF 5'424.00	

- Als Minimalziel soll die Verschuldung auf dem derzeitigen Niveau gehalten, wenn nicht reduziert werden.
- Steuerfuss für natürliche Personen um 5 % auf 64 % und die Ertragssteuer juristischer Personen von 4.5 % auf 4.8 % über die nächsten 5 Jahre anzuheben.